

Gebührensatzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der GemeindeStaven.....

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.1994 (GVOBL. M-V S. 249) der § 4 und 6 des Kommunalabgabegesetzes vom 01.06.1993 (GVOBL. S. 522, sowie des § 26 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) für Mecklenburg-Vorpommern vom 14.11.1991 (GVO-BI. M-V S. 426) wird nach Beschlußfassung vom 30.09.95 durch die Gemeindevertretung folgende Satzung erlassen :

§ 1

Gebührentatbestand

- (1) Die Gemeinde Staven betreibt die Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Diese Satzung gilt für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr bei Bränden und bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der technischen Hilfeleistungen und Sicherheitswachen.
- (3) Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr, werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührenfreiheit, Ausnahmen

Abweichend vom § 1 Abs. 3 werden keine Gebühren erhoben :

1. bei Bränden, die nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden ;
2. bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind ;
3. bei technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr.

§ 3

Gebührenpflichtige

1) Gebührenpflichtig sind :

1. bei Einsatz und Brandbekämpfung
 - a) der Brandstifter, der selbst nicht Geschädigter ist,
 - b) der Geschädigte, der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 - c) der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
 - d) der Unternehmer, wenn der Brand bei der gewerblichen oder für eigene Zwecke eines Unternehmens durchgeführten Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne von § 3 Abs. 2 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 18. Februar 19960 (BGBL) oder anderen besonders feuergefährlichen Stoffen entstanden ist.

2. bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der ^{technischen} rechnerischen Hilfeleistung

a) derjenige, der die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Geräte) anfordert,

b) derjenige, in dessen Interesse ein sonstiger Einsatz oder eine Leistung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Maßstab und Satz der Gebührenschuld

(1) Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.

(2) Bei der Festsetzung der Gebühren nach Stundensätzen wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden bis 15 Minuten keine Vergütung,

über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und

über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.

(3) Die Gebühren setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:

1. den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen (Nr. 1 des Verzeichnisses)

2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge (Nr. 2 des Verzeichnisses)

3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte (Nr. 3 des Verzeichnisses)

(4) Für die bei gebührenpflichtigen Einsätzen verbrauchten Materialien (z.B. Filtereinsätze, Alkalipatronen, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel, Wasser) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.

(5) Soweit einsatzbedingt außergewöhnliche Verschmutzungen an Fahrzeugen, Geräten

usw. auftreten, werden die durch Fremdfirmen erhobenen Reinigungskosten für erforderliche Reinigungsarbeiten dem Gebührenpflichtigen auferlegt.

(6) Die auftretenden Kosten für die Entsorgung bzw. Reinigung kontaminierter Mittel bzw. Ausrüstung werden dem Gebührenpflichtigen veranlagt.

(7) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Gemeindeführers, Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.

(8) Dauert der Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung oder Stärkung zu erstatten.

(9) Soweit nicht anderes bestimmt, sind die Dauer des Einsatzes (Einsatzzeit) und Art und Anzahl der in Anspruch genommenen Mannschaften und Geräte die Bemessungsgrundlage.

§ 5
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.
- (2) Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Zustellung des Gebührenbescheides.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Anlage: Verzeichnis der Gebühren.

.....Staren....., den 30.05.1995



[Handwritten signature]

1.Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Gemeinde Staven

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern i. d. F. vom 22.Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 78) zuletzt geändert am 10.07.1998 (GVOBl. M-V S. 634), der §§ 1,2,4,6 des Kommunalabgabengesetzes vom 01. Juli 1993 (GVOBl. Nr.13 M-V S. 522 ff) sowie des § 26 des Gesetzes über Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) für Mecklenburg – Vorpommern vom 14.11.1991 (GVOBl. M-V S. 426) und dem § 1 (3) der Gebührensatzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr hat die **Gemeinde Staven** in der Sitzung am **29.11.2001** folgende 1.Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Staven vom 30.05.1995, erschienen in den „Nachrichten des Amtes Neverin“ am 22.11.95, beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Anlage zur Gebührensatzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Staven vom 30.05.1995 wird wie folgt geändert:

1. Personalkosten	je Person/pro Stunde	
1.1. mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst	17,00 €	
1.2. gehobener feuerwehrtechnischer Dienst	21,00 €	
1.3. höherer feuerwehrtechnischer Dienst	26,00 €	
1.4. Zuschlag für besondere Schmutzarbeiten (z.B. Einsatz zur Verhinderung und von Schäden durch grundwassergefährdende, brennbare oder ätzende Flüssigkeiten oder ähnliches)	nach Aufwand	
2. Fahrzeuge	je Stunde	
2.1. Einsatzleitwagen/ Vorausfahrzeug	10,00 €	
2.2. Tanklöschfahrzeug TLF 8;TLF 16, B 1000	46,00 €	
2.3. Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, LF 16/12, TL 16,	46,00 €	
2.4. Tanklöschfahrzeug TLF 32	97,00 €	
2.5. Lastkraftwagen W 50, LO	18,00 €	
2.6. LKW bis 2 to	15,00 €	
2.7. Feuerwehrranhänger Tragkraft- spritze	13,00 €	
3. Geräte	€ / Tag	€ / Stunde
3.1. Einsatz-und Saugschläuche		2,00 €
3.2. Arbeitsschläuche	3,00 €	
3.3. Tragkraftspritze		18,00 €
3.4. Schlauchboot		5,00 €
3.5. Motorkettensäge		8,00 €
3.6. Verteiler	4,00 €	
3.7. Strahlrohr B	3,00 €	
3.8. Strahlrohr C	3,00 €	
3.9. Saugschlauch A	4,00 €	

	€/ Tag	€/ Stunde
3.10. Saugkorb A	3,00 €	
3.11. elektrische Tauchpumpe, Trennschleifer		5,00 €
3.12. Wassersauger		13,00 €
3.13. Wasserstrahlpumpe		2,50 €
3.14. Kübelspritze		5,00 €
3.15. Stromaggregat (incl. Scheinwerfer)		23,00 €
3.16. Spreizer, Rettungsschere		23,00 €
3.17. Handscheinwerfer (Batterie)		1,50 €
3.18. Kleingeräte (Kupplungsschlüssel, Schlauchbrücken usw.)		2,00 €
3.19. Preßlufthammer		18,00 €
3.20. Atemschutzmaske		6,00 €
3.21. Kablespritze, Feuerwehrsicherheitsgurt	2,50 €	
3.22. Fangleine	1,50 €	
3.23. Hakenleiter, Klappleiter	2,50 €	
3.24. Stehleiter, Schiebeleiter	4,00 €	

Auslagen für Verbrauch an Kraftstoff, Löschmittel, Bindemittel und anderen Materialien sind zusätzlich zu den Gebühren vom Kostenschuldner zu erstatten.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Staven tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

beschlossen am: 29.11.2001
 genehmigt am: 05.03.2002
 ausgefertigt am: 07.03.2002
 veröffentlicht am:

Staven, den 07.03.2002


 Bürgermeister

